

Textliche Festsetzung der Grünordnung

8.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ausgleichsflächen Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Grünflächen des Geltungsbereichs (Ausgleichsmaßnahme A1) mit 5.896 m² und die externe Ausgleichsfläche A 2 mit 11.788 m² auf Fl.Nr. 2540 am Silberbach

Ausgleichsmaßnahme A1: Auf der Ausgleichsmaßnahme A1 ist der Erhalt des vorhandenen Feldgehölzes mit begleitenden Säumen im Westen, der Obstwiese im Norden sowie von Einzelbäumen innerhalb von extensiv genutzten Grünflächen sowie von Landröhrichten im Norden vorgesehen. Ein vorhandener Erdweg im Südwesten wird in diese Fläche integriert.

Ausgleichsfläche A2: Auf der Ausgleichsfläche A2 auf Fl.Nr. 2540 wird der Uferbereich des Silberbachs auf der Nord- bzw. Ostseite modelliert. Dadurch wird abschnittsweise ein Aufweitung des Gewässers möglich. Weiterhin werden die Uferböschungen abgeflacht, variabel modelliert und Bermen angelegt. Die entstehenden Böschungen mit einer Breite von bis zu 10 m werden mit einer Ufermischung als Regio-Saatgut eingesät, so dass sich in Abhängigkeit von den Standortbedingungen breite und vielfältige

Staudenfluren und Röhrichte entwickeln (ca. 1.213 m²). An der Böschungsoberkante wird ein Gewässerbegleitgehölz mit Heistern und Sträuchern gemäß

Pflanzenvorschlagsliste A mit einer Breite von 5 - 8 m angepflanzt (ca. 1.189 m²). Dabei werden ausschließlich gebietseigene Baum- und Straucharten vorgesehen. Die Pflanzen sind entsprechend § 40 BNatSchG aus dem Vorkommensgebiet 5.1 "Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken" zu wählen.

Pflanzenvorschlagsliste A: Gewässerbegleitgehölz mit Heistern und Sträuchern Pflanzqualität und -dichte

Folgende Pflanzqualitäten sind auszuwählen: Heister, 2 x v., Höhe 125 - 150 cm bzw. 150 - 200 cm Heister: Sträucher: Strauch, 2 x v., Höhe 60 - 100 cm, Pflanzraster: ca. 1,20 m Abstand der Reihen, ca. 1,50 m Abstand in der Reihe

Baumarten (Heister) Schwarz-Erle Alnus glutinosa Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Silber-Weide Salix alba Straucharten: Cornus sanguinea Blut-Hartriegel Corylus avellana Hasel Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Frangula alnus Faulbaum Salix caprea Sal-Weide Salix cinerea Asch-Weide

Salix viminalis Korb-Weide Schwarzer Holunder Sambucus nigra Viburnum opulus Wasser-Schneeball Die verbleibende Grünlandfläche (9.384 m²) wird in ihrer Nutzung weiter extensiviert. Diese ist in den ersten beiden Jahren zur weiteren Aushagerung 2 x jährlich zu mähen (erste Mahd bis spätestens 15.06. als Schröpfschnitt). Das Mähgut ist zu entfernen.

ebenfalls möglich. Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist unzulässig.

8.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 8.2.1 Pflanzung von Einzelbäumen Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild sowie zur Einbindung der Kompostanlage mit Wertstoffhof einschl. der Geländemulde in die Landschaft wird auf der Südwest-, Süd- und auf der Südostseite die Pflanzung von Einzelbäumen gemäß Pflanzenvorschlagsliste B gemäß Stückzahlvorgabe der Plandarstellung vorgesehen.

H, STU 10 -12 Dabei werden ausschließlich gebietseigene Laubbaum- und Wildobstarten sowie regionaltypische Feld-Ahorn Acer campestre Spitz-Ahorn Acer platanoides Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Alnus glutinosa Schwarz-Erle

Carpinus betulus Hainbuche Vogel-Kirsche Prunus avium Sorbus torminalis Elsbeere Winter-Linde Tilia cordata Tilia platyphyllos Sommer-Linde 8.2.2 Ansaatflächen

Die verbleibenden Anteile der neu angelegten Eingrünungsflächen sind mit einer artenreichen Wiesenmischung als Regiosaatgut (Ursprungsgebiet UG 11 "Südwestdeutsches Bergland") Diese sind in den ersten beiden Jahren zur weiteren Aushagerung 2 x jährlich zu mähen (erste Mahd bis spätestens 15.06. als Schröpfschnitt). Das Mähgut ist zu entfernen. Ab dem dritten Jahr erfolgt eine extensive Pflege mit jährlicher Mahd mit Entfernen des Mähgutes (nicht vor dem 15.06.), zweiter Mähgang nach Bedarf. Eine Beweidung der Flächen der Flächen ist Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist unzulässig.

Die Pflege der übrigen Betriebsflächen ist freigestellt. 8.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Die im Bereich der Eingrünungsflächen im Westen und Osten liegenden Feldgehölze und Hecken

sowie die Landröhrichte im Norden werden als Flächen zum Erhalt von Gehölzen § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Das gilt auch für die Einzelbäume im Osten des bestehenden Betriebsgeländes. Sie sind auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Rodungen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Hecken sind unzulässig, Rückschnittmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Heckenpflege sind erlaubt und erwünscht. 8.4 Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot

Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf den Eingrünungsflächen im Geltungsbereich sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung zu vollziehen und fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen.

8.6 Artenschutz Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

9. Hinweise

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Sollten bei Grabungsarbeiten Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und es ist das Landratsamt Schweinfurt - staatliches Abfallrecht - unverzüglich zu benachrichtigen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens einer Versickerungsanlage zuzuführen oder - sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein - in ein naheliegendes Gewässer einzuleiten. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer, sowie das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei

schadloser Niederschlagswasserentsorgung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TRENOG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. b jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist derzeit nicht bekannt; die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist durch eine Baugrunduntersuchung nachzuweisen. Es ist zu beachten, dass ggf. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an das Landratsamt Schweinfurt zu stellen ist.

Bei der Errichtung von Sanitären Anlagen ist die Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage bzw. eine Kleinkläranlage zu gewährleisten. Die Entwässerungsanlage ist in den Planunterlagen des Vorhaben- und Erschließungsplans darzustellen und der hierfür ggf. erforderliche Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Schweinfurt einzureichen.

Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen auftreten, die auf das Gebiet einwirken können. Ebenso kann es aus der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu Geruchsemissionen kommen. Diese sind hinzunehmen.

Die geltenden Regelungen des Nachbarrechts gemäß Art. 47 und Art. 48 AGBGB sind zu beachten. Die Freihaltung des Lichtraumprofils von der Baumkrone bis 4,50 m Höhe an Erschließungsstraßen ist durch Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege zu gewährleisten. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von mindestens 4,0 m einzuhalten.

Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen und Hinweisen

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung max. zulässige Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl GRZ

D Geschossflächenzahl GFZ

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaft Abfallwirtschaft (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)

max. zulässige Zahl der Vollgeschosse

0,8 Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO (1,6) Geschossflächenzahl GFZ § 20 BauNVO

Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrtsbereich 5. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Private Grünflächen - Randeingrünung

Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die textlichen Festsetzungen der Grünordnung Punkt 8.0 des Bebauungsplans sind zu berücksichtigen. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

⊢ von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ñr. 20 BauGB)

Ausgleichsflächenbezeichnung ewässeraufweitung mit variabler Modellierung der Uferböschungen nsaat Ufermischung (Regiosaatgut) und Entwicklung von Hochstaudenfluren

Pflanzung eines Gewässerbegleitgehölzes gemäß Pflanzliste B Extensivierung der Wiesennutzung

7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von

Laubbäume I. Ordnung bzw. II. Ordnung (gemäß Pflanzliste B mit Stückzahlbindung)



(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)

Sonstige Planzeichen

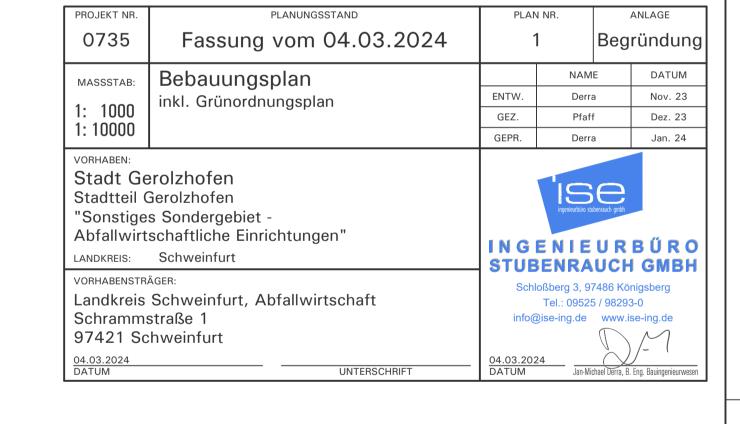
8.1 Festsetzungen

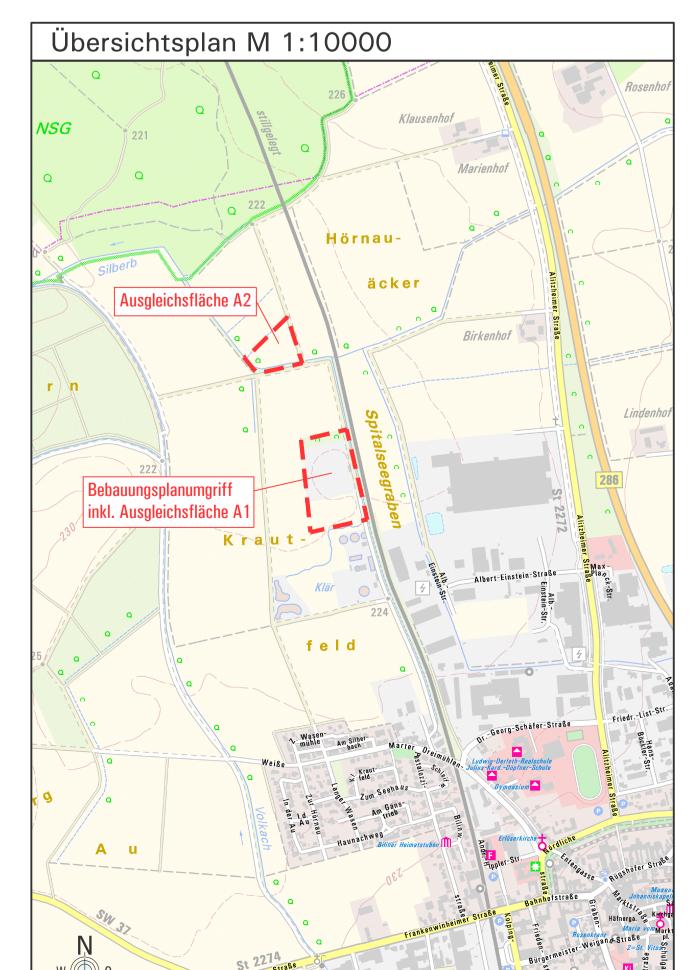
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

8.2 Hinweise bestehende Neben- und Hauptgebäude bestehende Flurstücksnummern bestehende Flurstücksgrenzen Vorschlag mögliche Gebäudestellung

---- geplante Kanten - Versickerungsmulde

geplante Kanten - Flächenbegrenzung





Stadt Gerolzhofen Stadtteil Gerolzhofen Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

"Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" in der Fassung vom 04.03.2024 Der Stadt Gerolzhofen hat in der Sitzung vom 14.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplan

"Sonstiges Sondergebiet - Abfallwirtschaftliche Einrichtungen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ___. __ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 04.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.03.2024 hat in der Zeit vom __.__ bis __._ stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.03.2024 hat in der Zeit vom __.__ bis __._ stattgefunden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ___.__ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __._. bis __._. öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom __.__ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis __.__ beteiligt.

Die Stadt Gerolzhofen hat mit Beschluss des Stadtrats vom __.__ den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____ als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den	
	(Siegel)
Bürgermeister	
Ausgefertigt	
Gerolzhofen, den	
	(Siegel)

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am ____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Gerolzhofen zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses hingewiesen.

Bürgermeister